

## **Rheinland-Pfalz**

Ministerium der Finanzen

### **Merkblatt**

#### **zur Fünfzehnten Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung (BVO) des Landes Rheinland-Pfalz vom 09.Mai 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195)**

Die 15. Änderungsverordnung regelt u. A. die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für zahntechnische Versorgung und Implantate neu. Sie berücksichtigt zudem die Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen und der sozialen Pflegekassen auf das Beihilferecht und ändert die BVO aufgrund verschiedener höchstgerichtlicher Entscheidungen.

Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden dargestellt:

#### **I. Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen (Laborkosten)**

Nach § 5 Absatz 1 BVO sind die zahntechnischen Leistungen, die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C Nr. 213 bis 232 und F des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstehen, zu 60 % beihilfefähig. Diese pauschalierende Regelung ermöglicht bereits im Vorfeld eine Aussage zu den beim Beihilfeberechtigten verbleibenden Kosten.

#### **II. Beihilfefähigkeit von Implantaten**

Die Neufassung der Indikationen erweitert die Beihilfefähigkeit in Teilen und schränkt sie in anderen ein. Aufwendungen für Implantate sind nur bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:

1. generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen (weniger als 8 Zähne je Kiefer),
  2. große Kieferdefekte in Folge von Kieferbruch oder Kieferresektion,
  3. angeborene Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte),
  4. dauerhaft bestehende extreme, irreversible, nicht medikamenteninduzierte Xerostomie (Mundtrockenheit), insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,
  5. nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z.B. Spastiken), wenn nach neurologischem Attest eine absolute Kontraindikation für (auch implantatgestützten) herausnehmbaren Zahnersatz besteht,
  6. implantatgetragener Zahnersatz im atrophischen zahnlosen Oberkiefer und
  7. implantatgestützter Zahnersatz im atrophischen zahnlosen Unterkiefer,
- wenn auf andere Weise die Kaufähigkeit nicht hergestellt werden kann. In den Fällen der Nummer 6 sind Aufwendungen für mehr als sechs Implantate, einschließlich vorhandener Implantate, und in den Fällen der Nummer 7 sind Aufwendungen für mehr als vier Implantate, einschließlich vorhandener Implantate, von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

Liegt keine der o. g. Voraussetzungen vor, sind die Aufwendungen für zwei Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, beihilfefähig.

Anders als bisher sind Suprakonstruktionen - unabhängig von einer Indikation und der Anzahl der Implantate - immer beihilfefähig.

### **III. Beihilfefähigkeit von bestimmten (Arznei-)Mitteln**

Aufwendungen für Arzneimittel und Mittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz, zur Abmagerung oder Zügelung des Appetits und Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen oder geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, sind in § 4 Abs. 1 Nr. 6 BVO von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

### **IV. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Kinder**

Die Aufwendungen für beim Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder sind beihilfefähig. Es spielt keine Rolle mehr, ob tatsächlich der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag für sie gezahlt wird. Stehen mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfen zu, so wird die Beihilfe dem gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt.

### **V. Vorsorgemaßnahmen bei Schwangerschaft**

Beihilfen, die zu den in den Mutterschaftsrichtlinien beschriebenen Aufwendungen für Vorsorgemaßnahmen gewährt werden, sind von der Kostendämpfungspauschale ausgenommen.

### **VI. Mindestantragsgrenze**

Die Mindestantragsgrenze wurde erhöht. Eine Beihilfe wird nunmehr nur gewährt, wenn die entstandenen Aufwendungen 200 Euro, bei gesetzlich Versicherten und Empfängern von Anwärterbezügen 100 Euro übersteigen.

### **VII. Inkrafttreten**

Die Regelungen zu den zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen (siehe I. und II.) treten am 01. September 2005 in Kraft, die übrigen Bestimmungen am 01. Juni 2005.